

**Von:** Versammlungen Sammelmail [<mailto:versammlungen.kvr@muenchen.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. November 2019 08:01  
**Betreff:** AW: Veranstaltungen von Michael Stürzenberger in München

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre E-Mail vom 30.10.19.

Bei der von Ihnen geschilderten Veranstaltungen handelte es sich um Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) mit der Thematik "Aufklärung über den Politischen Islam", welche bei der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt München formal angezeigt wurden und wie von Ihnen geschildert in der Münchner Innenstadt stattfanden.

Gemäß Art. 1 BayVersG hat jedermann das Recht, sich friedlich mit anderen öffentlich zu versammeln.

Bei der Regelung des Versammlungsgeschehens gibt es für die Versammlungsbehörde des Kreisverwaltungsreferates folgende Grundvoraussetzungen zu berücksichtigen:

Versammlungen unterliegen nach dem Grundgesetz keiner Erlaubnispflicht, sondern müssen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz lediglich angezeigt werden. Sie werden also behördlich nicht genehmigt. Verbote, Beschränkungen und örtliche Verlegungen sind nur dann möglich, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf die Schwelle für einen Eingriff nicht zu niedrig angelegt werden und es muss nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer das mildeste, geeignete und erforderliche Mittel angewendet werden.

Das Bundesverfassungsgericht betont dabei immer wieder die elementare Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG für unser Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis. Grundsätzlich haben dabei die Veranstalterinnen und Veranstalter im Zuge der Ausstrahlungswirkung dieses Grundrechts weitgehende Gestaltungsfreiheit bezüglich der Wahl des Ortes, des Zeitpunktes, der Dauer, der Form und des Inhaltes.

Diese Ausübung der geschilderten Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG besteht im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit für alle Personen, unabhängig von ihrer politischen Meinung.

Bei diesen von Ihnen geschilderten Versammlungen war ein Eingriff der Versammlungsbehörde in die Versammlungsfreiheit daher nicht ersichtlich, aufgrund der oben aufgeführten höchst richterlichen Rechtsprechung.

Wir hoffen mit unseren Ausführungen bei Ihnen Verständnis für das Handeln der Versammlungsbehörde geweckt zu haben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Burkhardt  
Verwaltungsamtfrau

*Hinweis: Bitte verwenden Sie ab sofort unsere **neuen Formulare** für  
Versammlungen <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1063788/> und  
Informationsstände <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1063760/>*

Es wird verwiesen auf die Bestimmungen der DSGVO. Nähere Infos unter  
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Veranstaltungs-und-Versammlungsbuero.html>

--

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat (KVR)  
Hauptabteilung I - Sicherheit und Ordnung, Gewerbe (KVR-I)  
Abteilung 2 Sicherheit und Ordnung (KVR-I/2)  
Unterabteilung 25 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro VVB (KVR-I/25)  
Sachgebiet 4 Versammlungen (KVR-I/254)

Ruppertstraße 19 (Postanschrift)  
80337 München

☎ (089) 233-45090 (Sammelruf)

✉ [versammlungen.kvr@muenchen.de](mailto:versammlungen.kvr@muenchen.de)

Fax: (089) 233-45123

[www.kvr-muenchen.de](http://www.kvr-muenchen.de)